Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1897)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Minder / Ritschard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1897.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Am 24. November 1897 hat der Grosse Rat ein Dekret betreffend Errichtung einer reformierten Kirchgemeinde Laufen (die protestantische Bevölkerung des ganzen Amtsbezirkes gleichen Namens umfassend) angenommen.

Die von der hierseitigen Direktion im Jahre 1896 ausgearbeitete Vorlage betreffend Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura, von welcher im letzten Verwaltungsbericht die Rede ist, gelangte im Jahr 1897 nicht zum Abschluss; der Grosse Rat wird sich erst 1898 damit zu befassen haben.

Desgleichen konnte der im Geschäftsbericht pro 1896 erwähnte Dekretsentwurf betreffend Ausführung des in Art. 84, Alinea 1, der neuen Staatsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes der Anerkennung von zwei katholischen Landeskirchen, der römisch-katholischen und der christ-katholischen, erst anfangs 1898 vom Grossen Rat behandelt werden.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Synode der evangelisch-reformierten Kirche versammelte sich am 9. November 1897 zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung und erledigte in zwei Sitzungen ihre Geschäfte. Sie wählte am Platz des verstorbenen Pfarrers P. Ringier in Kirchdorf als Mitglied des Synodalrates Pfarrer Ris in Worb.

Bezüglich der übrigen Verhandlungen wird auf den gedruckten Bericht über die Synodalverhandlungen verwiesen.

Auch in betreff der umfangreichen Thätigkeit des Synodalrats verweisen wir auf den ebenfalls im Druck erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Kantonssynode.

Im Berichtsjahre kamen folgende Veränderungen im Personalbestand des reformierten Ministeriums vor:

1. Aufnahme in den Kirchendienst:
   a. Predigtamtskandidaten 5
   b. auswärtige Geistliche 1
2. Versetzung in den Ruhestand mit Leibgeding 6
3. Ausgetreten:
   a. definitiv 0
   b. mit Urlaub auf unbestimmte Zeit . . 0
4. Verstorben:
   a. im aktiven Kirchendienst 4
   b. im Ruhestand 3
5. Beurlaubungen auf kürzere bestimmte Zeit 6
6. Beurlaubungen auf längere bestimmte Zeit 0
7. Anerkennungen von Pfarrwahlen . . . 15
8. Ausschreibungen von Pfarrstellen erfolgten:
   a. zum erstenmal 15
   b. zum zweitenmal 11

Auf Ende des Berichtsjahres waren folgende Pfarreien unbesetzt:

Grosshöchstetten;
Kirchdorf;
Kurzenberg;
Laufen;
Wattenwyl.

Von 21 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion die Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben. Dagegen wurde in einer Kirchgemeinde der bisherige Geistliche nicht wieder bestätigt, d. h. es ist Ausschreibung der Stelle beschlossen worden.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die Kirchendirektion folgende Wahlen bestätigt:

1. von 10 Pfarrverwesern;
2. von 17 Vikarien.

In der Spissen, Kirchgemeinde Frutigen, wurde durch Regierungsratsbeschluss eine kirchliche Filiale errichtet.

Die dem bernischen Synodalverband angehörende reformierte Pfarrei Solothurn (vergl. Übereinkunft mit Solothurn vom 17. Februar 1875, in Revision begriffen) trennte sich im Jahr 1897 in zwei Kirchgemeinden, Solothurn und Derendingen. Der bernische Regierungsrat hat die Organisationen der beiden Kirchgemeinden genehmigt, nachdem sie vorher schon die Sanktion der Regierung des Kantons Solothurn erhalten hatten.

B. Katholische Kirche.

In dem im letzten Verwaltungsbericht berührten Vermögensausscheidungsstreit zwischen der römisch-katholischen und der christ-katholischen Kirchgemeinde Laufen hat das Bundesgericht am 24. November 1897 den Entscheid des Regierungsrates in der Hauptsache bestätigt.

Dem Bischof Haas in Solothurn wurde die Erlaubnis zur Vornahme der Firmungen in Bern und St. Immer erteilt.

Die unterzeichnete Direktion hat am 22. Februar 1897 an die Regierungsstatthalter der katholischen Amtsbezirke ein Kreisschreiben erlassen, worin sie angewiesen wurden, streng darauf zu achten, dass das in unserer Kirchengesetzgebung ausgesprochene Verbot der Ausübung geistlicher Funktionen an öffentlichen Kirchgemeinden und Anstalten durch Kleriker, welche dem bernischen Kirchendienst nicht angehören, genau beobachtet werde. Die Kirchendirektion hat auch im Hinblick auf frühere sachbezügliche Beschlüsse des Regierungsrats mehrere Gesuche um Erteilung der Erlaubnis, Kapuziner zur Ausübung geistlicher Verrichtungen beiziehen zu dürfen, abgewiesen.

In der volksreichen Gemeinde Bassecourt (Kirchgemeinde Boécourt) ist im Berichtsjahr durch Beschluss des Regierungsrates ein Sektionsvikariat errichtet worden.

Bezüglich der Personalveränderungen im katholischen Ministerium ist folgendes zu erwähnen:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

1. Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin:
   - *a.* römisch-katholische 2
   - *b.* christ-katholische 1
2. Ohne Prüfung:
   - *a.* römisch-katholische 1
   - *b.* christ-katholische 0

Austritte aus dem Kirchendienst:

Verstorben:
- *a.* römisch-katholische 1
- *b.* christ-katholische 0

Versetzungen in den Ruhestand:
- *a.* römisch-katholische 2
- *b.* christ-katholische 0

Urlaub auf unbestimmte Zeit:
- *a.* römisch-katholische 0
- *b.* christ-katholische 0

Urlaub auf bestimmte kürzere Zeit:
- *a.* römisch-katholische 3
- *b.* christ-katholische 0

Anerkennungen von Pfarrwahlen kamen vor 6

Ausschreibungen von Pfarreien erfolgten:
- *a.* zum erstenmal 3
- *b.* zum zweitenmal 0

Auf Ende des Berichtsjahres waren keine Pfarreien unbesetzt.

Nur eine Kirchgemeinde teilte der Kirchendirektion mit, dass sie Nichtausschreibung der Pfarrstelle beschlossen habe.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die Kirchendirektion folgende Wahlen bestätigt:

1. von 4 Pfarrverwesern;
2. von 5 Vikaren.

Bern, Juni 1898.

Der Direktor des Kirchenwesens:

J. Minder.